



Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2020, 20:00 Uhr

Ort: Gemeindesaal Churwalden
Anwesend: 153 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Stimmenzähler: Marianne Schwartz und André Beerli
Vorsitz: Margrith Raschein, Gemeindepräsidentin
Protokoll: Dario Friedli, Gemeindeschreiber

Aufgrund des grossen Besucherandrangs ergreift die Gemeindepräsidentin bereits vor der offiziellen Eröffnung der Gemeindeversammlung das Wort. Sie fordert die Teilnehmenden zum Tragen von Schutzmasken auf. Diese werden vom anwesenden Gemeindepersonal gratis abgegeben.

Mit einigen Minuten Verspätung heisst Gemeindepräsidentin Margrith Raschein die sehr zahlreich erschienenen Stimmübergerinnen und Stimmbürger sowie Gäste herzlich willkommen. In Zusammenhang mit der aktuellen Coronavirusgefahr macht sie darauf aufmerksam, dass die heutige Gemeindeversammlung aufgrund der Weisungen von Bund und Kanton im Rahmen eines Schutzkonzeptes und unter Einhaltung der entsprechenden Verhaltens- und Hygienemassnahmen durchgeführt werden kann. Insbesondere wurden für die heutige Gemeindeversammlung folgende Massnahmen getroffen:

- Für ein allfällig notwendiges Kontaktmanagement wurden von den anwesenden Stimmberechtigten und Gästen anlässlich der Eingangskontrolle Vorname, Name und Telefonnummer aufgenommen.
- Für Wortmeldungen aus der Stimmbürgerschaft ist an zentraler und fester Stelle ein Mikrofon eingerichtet. Dieses wird nach jeder Wortmeldung desinfiziert.
- Desinfektionsmittel stehen zur freien Verfügung. Aufgrund der sehr hohen Teilnehmerzahl wurde das Tragen von Schutzmasken kurzfristig angeordnet.
- Für Papiertaschentücher wurden Tretabfalleimer bereitgestellt.
- Auf den obligaten Apéro im Anschluss zu dieser Gemeindeversammlung wird verzichtet.

Im Anschluss eröffnet die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung formell:

Aufgrund der Eingangskontrolle gibt die Vorsitzende die Anwesenheit von 153 stimmberechtigten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt.

Sie stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Als nicht stimmberechtigte Fachreferenten nehmen

- Rechtsanwalt Dr. iur. Stephan Staub, zu Trakt. 2 – Tourismusgesetz
 - Bruno Fläcklin, CEO Lenzerheide Marketing und Support AG, zu Trakt. 2 – Tourismusgesetz
 - Dominik Rüegg, Ingenieurbüro Stauffer & Studach, zu Trakt. 3 und 4 – Teilrevision der Ortsplanung
- an der heutigen Versammlung teil. Auf Anfrage der Gemeindepräsidentin erhalten sie von der Gemeindeversammlung die Informations- und Auskunftsermächtigung für das jeweilige Traktandum.

://: Als Stimmenzähler werden von der Gemeindeversammlung Marianne Schwartz und André Beerli bestimmt.



Anschliessend stellt sie die folgende Traktandenliste zur Diskussion:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2019
2. Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes
3. Teilrevision der Ortsplanung: Erweiterung der Campingzone Pradafenz
4. Teilrevision der Ortsplanung: ZipLine Pradaschier
5. Sanierung Freibad Churwalden; Krediterteilung CHF 1'445'000.00
6. Orientierungen
7. Verschiedenes und Umfrage

Beschluss:

://: Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Traktandenliste diskussionslos und einstimmig.

01. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 lag gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung vom 20. Dezember 2019 bis 19. Januar 2020 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Ferner konnte es auf der Gemeindefwebseite www.churwalden.ch eingesehen werden.

Während der verfassungsmässigen 30-tägigen Auflagefrist gemäss Art. 29 ist keine Einsprache erhoben worden.

Beschluss:

://: Die Vorsitzende erklärt das Protokoll als genehmigt, da während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

02. Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes

Im Sinne der Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung führt die Vorsitzende die Stimmbürgerschaft in dieses Geschäft ein.

Als Teil der erfolgreichen Tourismusdestination Arosa-Lenzerheide steht auch die Gemeinde Churwalden zunehmend im Fokus als Leistungsträgerin zugunsten unserer Feriengäste. Sei es in den Gästeangeboten Bike, Wandern, Ski Alpin und Ski Nordic, sei es in den Bereichen Grossevents oder Erlebnistourismus, überall sind die Destinationsgemeinden Vaz/Obervaz, Lantsch/Lenz und Churwalden Ansprechpartner, wenn es darum geht, die touristische Infrastruktur in den genannten Angebotssegmenten zu finanzieren.

Die Gemeinde Churwalden und mit ihr die Partnergemeinden haben in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen im Bereich der touristischen Infrastruktur und deren Unterhalt vor Ort aber auch innerhalb der Destination unternommen. Erinnert sei an den Bau des Schneesportzentrums Parpan, an die Umgestaltung des Riedplatzes Churwalden, an die Modernisierung und Erweiterung des Tourismusbüros Churwalden, an die Errichtung des Brambuscenters in Brambrüesch u.ä. Zusätzlich zu diesen Investitionen und Unterhaltsaufwendungen für Wanderwege, Bikestrecken und Langlaufloipen leistet die Gemeinde namhafte Beiträge an die Marketingorganisation LMS AG sowie an Grossveranstaltungen wie den Skiweltcup, den Bikeweltcup, die Tour de Ski, um nur einige zu nennen. Wieviel Gelder effektiv fliessen, kann jeweils den öffentlich zugänglichen Jahresrechnungen und den Budgets entnommen werden. So sind beispielsweise im Jahr 2018 aus allgemeinen Steuermiteln CHF 1'097'670 in den Tourismussektor investiert worden.



Dem finanziellen touristischen Aufwand stehen die Einnahmen aus den Gästeabgaben und aus der Tourismusförderungsabgabe gemäss dem gültigen Tourismusgesetz der Gemeinde Churwalden gegenüber: Gemäss dem Budget 2020 ist mit Einnahmen aus der Erhebung der Gästeabgaben von rund CHF 820'000.00 und solchen aus derjenigen der Tourismusförderungsabgabe in der Höhe von rund CHF 190'000.00 zu rechnen. Aus diesen Zahlen ist unschwer zu erkennen, dass die Gemeinde einen massgeblichen Anteil aus Steuergeldern beisteuern muss, um den heutigen Ausbaustandard des Gästeangebots nur halten zu können.

Bereits aufgrund der heutigen finanziellen Situation ist nach Auffassung des Gemeindevorstandes somit eine Erhöhung der beiden Abgabearten angezeigt. Um gegenüber anderen Tourismusdestinationen konkurrenzfähig zu bleiben, werden in naher Zukunft jedoch weitere finanzielle Mittel benötigt. Auch deshalb drängt sich eine Erhöhung der zweckgebundenen Abgaben auf. Schliesslich ist festzuhalten, dass auch nach der geplanten Anpassung die Höhe der Gästeabgabe und der Tourismusförderungsabgabe in der Destination im gesamtkantonalen Vergleich sehr bescheiden ausfällt. So haben die Destinationen Flims/Laax, Arosa, Davos/Klosters und Oberengadin bedeutend höhere Abgabesätze.

Die Situation präsentiert sich in allen Destinationsgemeinden ähnlich. Die Vorstände der Gemeinden Lantsch/Lenz, Vaz/Obervaz und Churwalden haben sich deshalb entschlossen, gemeinsam ein neues Tourismusgesetz zu erarbeiten. Unter Beizug eines im touristischen Abgaberecht versierten und erfahrenen Rechtsanwaltes hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller Gemeinden das Projekt einer einheitlichen Tourismusgesetzgebung für die gesamte Destination verwirklicht. Das neue Gesetz lehnt sich, was die Systematik betrifft, vornehmlich an die kantonale Mustervorlage an.

Neben der angestrebten Erhöhung der Geldmittel zugunsten der touristischen Infrastruktur, deren Unterhalt und dem touristischen Marketing verfolgt das neue Gesetz auch ein anderes wesentliches Ziel: Die Veranlagung der Abgaben soll transparenter, vereinfachter und nachvollziehbarer werden. Zu diesem Zweck soll die bisherige Gästeabgabe neu als Pauschalabgabe erhoben werden. Die einzelne Übernachtung des Gastes bleibt zwar Steuerobjekt und professionelle Beherberger können nach wie vor eine Einzelabrechnung der Logiernächte verlangen. Die den Abgabepflichtigen in Rechnung gestellten Jahrespauschalen erleichtern jedoch die Veranlagung und den Einzug der Abgabe und mindern bei Eigennutzern und Beherbergern den Administrativaufwand erheblich. Erfahrungen mit der Pauschalierung der Gästeabgaben haben insbesondere Tourismusgemeinden in der Surselva gemacht: Dort hat sich das System sehr bewährt und kaum jemand wünscht sich die Einzelabrechnung der Logiernächte zurück.

Bei der Tourismusförderungsabgabe soll neu die AHV-Lohnsumme eines Gewerbebetriebs Steuerobjekt sein, ansonsten wird das System dieser Abgabe unverändert aus dem bestehenden Gesetz übernommen. Der Systemwechsel zur AHV-Lohnsumme erfolgt auch aus Gründen der Vereinfachung der Abrechnung und der gerechteren Belastung von wertschöpfungsstarken Branchen.

Schliesslich schafft das neue Gesetz die notwendige rechtliche Grundlage für eine Förderung des gesamten touristischen Sektors aus allgemeinen Steuermitteln. Solche Geldleistungen sind auftrags- und projektbezogen und müssen jährlich budgetiert und genehmigt werden.

Nach einer gemeinsamen öffentlichen Informationsveranstaltung am 5. August 2019 haben die Gemeinden ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Alle Leistungsträger, aber auch jede und jeder Interessierte haben sich an diesem Verfahren beteiligen und Anregungen und Kritik vorbringen können. Eine Auswertung der Vernehmlassung ergab, dass die Gesetzesvorlage im Grundsatz mehrheitlich begrüsst wurde, dass aber die ursprünglich vorgesehene Beherbergungsabgabe auf breite Kritik stiess. Auch wurden die zu grossen Bandbreiten der einzelnen Abgabeleistungen beanstandet. Die vorliegende Gesetzesvorlage wurde in der Folge überarbeitet und trägt nun nach Auffassung des Gemeindevorstandes der eingebrachten Kritik hinreichend Rechnung.

Die Vorstände aller drei Gemeinden sind sich einig, dass die geplanten Erhöhungen der beiden Abgabearten so moderat als möglich zu erfolgen hat. Im kantonalen Vergleich werden die Abgaben immer noch niedrig sein und sich beispielsweise unterhalb denjenigen von Arosa und Flims/Laax bewegen, obwohl unsere Destination über ein gleichwertiges Angebot verfügt.

Es ist geplant, das neue Tourismusgesetz per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Damit sich die Abgabepflichtigen bereits zum Zeitpunkt der Abstimmung über das Gesetz ein Bild über die definitive Abgabenhöhe machen können, hat der Gemeindevorstand bereits die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz erlassen. Das vom Gemeindevorstand zur heutigen Versammlung verabschiedete Gesetz sowie die vorgenannten Ausführungsbestimmungen wurden zusammen mit der Botschaft vorgängig mit der Einladung zugestellt:



GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
GÄSTE- UND EINER TOURISMUSFÖR-
DERUNGSABGABE IN
CHURWALDEN

TOURISMUSGESETZ (TG)

VERSION FÜR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30.06.2020



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Churwalden erhebt zur Förderung und Finanzierung des Tourismus Tourismusabgaben in Form einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe. *Zweck*

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt. *Gleichstellung der Geschlechter*

Art. 3

In diesem Gesetz werden folgende Begriffe verwendet: *Begriffe*

- a) Als «Beherberger» gilt, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- b) Als «Dauervermietete Ferienwohnungen» gelten Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;
- c) Als «Eigennutzer» gelten Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, die selbst in der Ferienwohnung übernachten, wobei die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- d) Als «Ferienwohnungen» gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an Gäste vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- e) Als «Gast» gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- f) Als «Nettowohnfläche (NWF)» gilt die Nutzfläche einer Wohnung oder eines Hauses gemäss der Schätzungseröffnung des kantonalen Amtes für Immobilienbewertung;¹
- g) Als «Abgabepflichtige Unterkünfte» gelten Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen,

¹ Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100)



Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Maiensässen und in Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen für Übernachtungen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind,

Art. 4

*Tourismuszonen
innerhalb der Ge-
meinde*

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe, wie die Nähe zu touristischen Anlagen, die verkehrsmässige Erschliessung oder die vorhandene touristische Infrastruktur, das Gemeindegebiet in folgende Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen:

Tourismuszone A: Gebiete mit hoher Tourismusintensität

Tourismuszone B: Gebiete mit mittlerer Tourismusintensität

Tourismuszone C: Gebiete mit geringer Tourismusintensität

² Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 %, in den Zonen B 80 % und in den Zonen C 60 % der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten variablen Ansätze.

³ Die Reduktion wird nur für Beherberger und Eigennutzer gewährt; die Grundtaxen sind immer voll zu entrichten.

⁴ Für die Festlegung der Tourismuszonen und deren Anpassung gelten die Regelungen von Art. 23 TG sinngemäss.

II. Gästeabgaben

Art. 5

*Subjekt der
Gästeabgabe*

¹ Eine Gästeabgabe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot der Gemeinde zu benützen.

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet die Steuerpflicht, nicht jedoch die Befreiung von der Gästeabgabe.

Art. 6

Befreiung

Von der Gästeabgabe befreit sind:

a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;



- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde unbeschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästeabgabepflicht nicht unterstehen;
- f) Personen mit unbeschränktem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, auch wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, sofern die Gemeinde aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Person einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet.

Art. 7

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästeabgabepflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorliegen. *Ausnahmen*

Art. 8

Die Gästeabgabe wird pro Übernachtung eines Gastes erhoben.

*Objekt der
Gästeabgabe*

Art. 9

¹ Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung zwischen CHF 4.00 und CHF 7.00.

*Bemessung
a) Grundsatz*

² Unterkunftsarten, die in den Artikeln 10 und 11 TG nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

Art. 10

Der Rahmen für die bei den Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästeabgabe wird wie folgt festgelegt:

*b) Jahrespauschale
bei Beherbergern*

- a) Ferienwohnungen, Wohnhütten:
 - einheitliche Grundgebühr zwischen CHF 90.00 und CHF 150.00



- variable Abgabe zwischen CHF 7.00 und CHF 10.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr
- b) Hotels pro Zimmer zwischen CHF 900.00 und CHF 1'500.00
- c) Ferienlager, Gruppenunterkünfte, Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz zwischen CHF 170.00 und CHF 240.00
- d) Jugendherbergen pro Bett zwischen CHF 400.00 und CHF 560.00
- e) Campingplätze pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz zwischen CHF 400.00 und CHF 550.00
- f) Einzelne Zimmer pro Zimmer zwischen CHF 250.00 und CHF 360.00.

Art. 11

c) obligatorische Jahrespauschale bei Eigennutzern

¹ Eigennutzer haben die Gästeabgabe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des effektiven Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. Grundlage für die Festlegung der Jahrespauschale bildet die durchschnittliche Anzahl an Übernachtungen in Ferienwohnungen pro Jahr.

² Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³ Die obligatorische Jahrespauschale für Eigennutzer setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Ferienwohnung zwischen CHF 90.00 und CHF 150.00; und
- b) variable Abgabe zwischen CHF 5.00 und CHF 8.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr.

⁴ Vermietet ein Eigennutzer seine Ferienwohnung kommerziell, so hat er die folgenden zusätzlichen, jährlichen Abgaben zur Jahrespauschale für Eigennutzer zu bezahlen:

- a) Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 14 TG;
- b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 10 TG, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird. Differenzen zugunsten der Abgabepflichtigen werden nicht zurückbezahlt.

Art. 12

d) Höhe und Präzisierungen

¹ Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Grundgebühr und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Bett, pro Stand-, Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche innerhalb der gesetzlichen Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen fest.



² Bei Wohnungen über 150 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Gästeabgaben nicht mehr berücksichtigt.

³ Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 10 lit. a beantragen.

Art. 13

¹ Die Gemeinde verwendet die Erträge aus der Gästeabgabe zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen. Sie darf diese nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwenden. *Verwendung der Gästeabgabe*

² Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastruktur, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den Abgabepflichtigen aufgebrauchten Erträge bewegen.

³ Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

⁴ Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 14

Alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Die Abgaben haben namentlich zu entrichten: *Subjekt der Tourismusförderungsabgabe*

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;



- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnbetriebe, Energieversorgungsbetriebe, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Bau-nebengewerbe, Reinigungsbetriebe und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe und Alpengenossenschaften.

Art. 15

Objekt der Tourismusförderungsabgabe

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil abgabepflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 16

Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine und andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) Öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- e) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden;
- f) Alters- und Pflegeheime.

² Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem



Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Tourismusabhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Betriebs.

Art. 17

¹ Jeder Abgabepflichtige hat eine Grundtaxe sowie eine variable Abgabe zu bezahlen. *Bemessung der Tourismusförderungsabgabe*

² Die Grundtaxe für die Tourismusförderungsabgabe beträgt zwischen CHF 90.00 und CHF 150.00. Die Grundtaxe ist nur einmal geschuldet, auch von Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind. *a) Grundsatz*

³ Bei Wohnungen über 150 m² Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt.

⁴ Der variable Anteil der Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG:

- Hotels pro Zimmer	CHF 100.00 bis CHF 200.00
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF	CHF 2.00 bis CHF 4.00
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF 30.00 bis CHF 60.00
- Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 30.00 bis CHF 60.00
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 30.00 bis CHF 60.00
- Campingplätze pro Stellplatz	CHF 20.00 bis CHF 40.00

b) Für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt die Tourismusförderungsabgabe 0.75 % - 1.5 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

c) Für die übrigen in Art. 14 TG umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörigen, zwischen 1.0 Promille bis 3.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

⁵ Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG über weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer, und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher



Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. c veranlagt.

Art. 18

b) Höhe und Präzisierung

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der variablen Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Prozenten der Personenverkehrseinnahmen und in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Bei Wohnungen über 150 m² Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt

³ Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements und ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten für ein solches Objekt folgende Abgaberegeln:

- a) der Eigentümer entrichtet 1/3 der Jahrespauschale für Eigennutzer gemäss Art. 11 TG;
- b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästeabgabe für Beherberger gemäss Art. 10 TG, wobei ihm die vom Eigentümer entrichtete Abgabe angerechnet wird;
- c) der Bewirtschafter entrichtet zudem die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 17 Abs. 2 und Abs. 4 lit. a TG.

⁴ Reine Domizilgesellschaften bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 500.00 bis CHF 700.00.

Art. 19

Verwendung der Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Gemeinde verwendet die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe im Interesse der abgabepflichtigen Personen, insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für touristische Anlässe. Sie darf diese nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwenden.

² Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keine erhebliche Verbindung zum Tourismus aufweisen.

³ Die Gemeinde beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung jährlich detailliert offenzulegen.



IV. Gemeindebeitrag

Art. 20

¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gemäss Art. 30 TG an die Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination einen jährlichen Beitrag an die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing). Dieser Beitrag ist ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom zuständigen Organ genehmigen zu lassen. *Gemeindebeiträge*

² Die Gemeinde kann nationale und internationale Grossveranstaltungen bzw. die Organisatoren von solchen Ereignissen durch Beiträge unterstützen. Die Beitragsempfänger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die Buchhaltung durch eine anerkannte Rechnungsrevision überprüfen zu lassen.

³ Die Gemeinde kann die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse der Gäste liegen, durch den Ertrag aus den Tourismusabgaben oder durch Gemeindebeiträge fördern.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21

Abgabepflichtige gemäss Art. 10 TG sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 14 lit. a und b TG haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten. *Meldepflichten*

Art. 22

¹ Die Tourismusabgaben werden jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. *Abgabeansätze, Bemessung und Bekanntmachung*

² Änderungen der Abgabeansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

Art. 23

Eine Anpassung der Ansätze der Abgaben gemäss diesem Gesetz hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen: *Grundsätze für Anpassungen*

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;



- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens jedoch zwölf Monate, liegen.

Art. 24

*Pro rata -
Besteuerung*

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung einer Tourismusabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr oder -taxe dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

³ Für Liegenschaften, die während eines Teils des Jahres nicht erreichbar und damit nicht nutzbar sind, und für Beherberger, die aus Gründen der Erreichbarkeit den Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als sechs Monaten schliessen müssen, reduziert sich die Gästeabgabenpauschale um 40%.

Art. 25

*Anpassung an den
Landesindex der
Konsumenten-
preise*

¹ Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Tourismusabgaben bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als drei Punkte jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres an den neuen Indexstand anpassen.

² Die in diesem Gesetz festgelegten Abgaben beziehen sich auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Februar 2020 mit dem Stand von 101.6 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 26

*Abgabe der Gäste-
karte*

¹ Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festgelegt:

- a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der verschiedene Kategorien umfassen kann;
- b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte;
- c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen;
- d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte.



² Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

³ Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Art. 27

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Tourismusabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen. *Vollzug und Verwaltung*

² Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann vom Gemeindevorstand an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen ist in jedem Fall das Gemeindesteueramt zuständig.

³ Der Gemeindevorstand kann den Vollzug an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.

⁴ Im Falle einer Delegation im Sinne von Absatz 2 oder 3 ist das Gemeindesteueramt berechtigt, der betreffenden Tourismusorganisation resp. der anderen Gemeinde die für den Vollzug notwendigen Daten zu überlassen.

⁵ Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁶ Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von maximal zwei Prozent der veranlagten Tourismusabgaben zu.

Art. 28

¹ Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. *Verfahrenspflichten*

² Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Stellen zu liefern und Einsicht in ihre Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.



³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 29

Kontrolle

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Tourismusabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Auf Verlangen ist ihnen Zutritt in die Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 30

Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit den Tourismusorganisationen in der Gemeinde und in der Destination eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung im Sinne von Art. 13 und 19 TG und die detaillierte Rechnungslegung.

² Die Leistungsvereinbarungen sind regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

Art. 31

Verzugs- und Vergütungszinsen

¹ Die Gemeinde erhebt für Abgaben, die nicht innert der gesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, einen Verzugszins. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, erstattet die Gemeinde den Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurück.

³ Für die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die entsprechenden kantonalen Ansätze².

Art. 32

¹ Die Gemeinde veranlagt Gäste- und Tourismusförderungsabgaben nach pflichtgemäsem Ermessen, wenn der Abgabepflichtige seine *Ermessensveranlagung*

² Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)



Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

² Der Abgabepflichtige kann die Ermessenstaxation nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Er muss seine Einsprache begründen und allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, tritt die Gemeinde nicht auf sie ein.

Art. 33

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 34

Der Eigentümer und der Nutzniesser haften solidarisch für nicht abgelieferte Gästeabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient.

Solidarhaftung

Art. 35

¹ Die Gemeinde erhebt eine Nachsteuer, falls sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Die Nachsteuer beinhaltet die nicht, beziehungsweise zu wenig veranlagten Gäste- und Tourismusförderungsabgaben sowie Verzugszinsen darauf.

*Widerhandlungen;
Grundsatz*

² Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der Vollzugsbehörde mit einer Busse bis CHF 10'000.00 bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache der hinterzogenen Tourismusabgabe erhöht werden.



⁵ Wer eine Abgabenhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 36

Widerhandlungen
bei juristischen
Personen

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Tourismusabgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 37

Verfahrens- und
Kostenregelungen
a) Kostenpflicht im
Allgemeinen

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Verfahrenskosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Verfahrenskosten solidarisch.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 38

b) Streitige Ver-
fahren, treuwidri-
ges Verhalten

¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 39

c) Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

² Die Behörde setzt der Partei für die Leistung des Kostenvorschusses eine angemessene Frist.



³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 40

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen CHF 100.00 bis CHF 10'000.00. *d) Kostenbemessung*

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 41

¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt. *e) weitere Bestimmungen*

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung³ im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 42

¹ Die Gemeinde sowie die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten versehen ihre Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese Verfügungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteuernamt angefochten werden. *Rechtsmittel*

² Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 43

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt subsidiär das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden. *Subsidiäres Recht*

³ Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)



Art. 44

Ausführungsbe-
stimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Ge-
setz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45

Aufhebung bishe-
rigen Rechts

Das geltende Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungs-
abgaben der Gemeinde Churwalden (Tourismusgesetz)⁴ wird aufgehoben.

Art. 46

Genehmigung

Das vorliegende Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des
Kantons Graubünden.

Art. 47

Übergangs-rege-
lung

Die bis zum 31. Dezember 2020 zu erhebenden Gäste- und Tourismusförde-
rungsabgaben werden von der Gemeinde gestützt auf das bisherige Recht ver-
anlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobe-
nen Abgaben auch nach dem 1. Januar 2021 nach jenem Gesetz.

Art. 48

Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorlie-
genden Tourismusgesetzes.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

⁴ Gemeinderechtsammlung 84.1



Gemeinde Churwalden

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Er-
hebung einer Gäste- und einer Tourismusförde-
rungsabgabe**

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz
(ABzTG)

VERSION FÜR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 30.06.2020



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und die jeweils gültigen Ansätze für die Tourismusabgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

¹ Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgaben.

² Die Gemeindeverwaltung überweist die Einnahmen - nach Abzug der Einzugsprovision - an die mit einem Leistungsauftrag verpflichteten Tourismusorganisationen. Diese haben die Gelder nach Massgabe des Tourismusgesetzes, dieser Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung zu verwenden.

II. Gästeabgaben

Art. 4 Gästeanmeldung / Meldepflicht

¹ Beherberger im Sinne von Art. 3 lit. a TG sind verpflichtet, Ankunfts- und Abreisedatum sowie weitere statistisch erforderliche Daten zu registrieren. Sie tragen Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik ein.

² Sie tragen die Daten zudem in das von der Destinationsorganisation zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungssystem ein.

³ Diese Regelung gilt analog für:

- a) Vermieter im Sinne von Art. 11 Abs. 4 TG bezüglich deren Gäste;
- b) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der Pflicht zur Entrichtung der Gästeabgaben gemäss Art. 3 lit. a TG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthaltes und des Aufenthaltes ihrer Besucher.

³ Jeder angemeldete Gast hat Anspruch auf eine Gästekarte gemäss Art. 13 ABzTG.

Art. 5 Bemessung der Gästeabgaben

Die Ansätze für die einzelnen Kategorien der Gästeabgaben betragen:

- a) Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 4.50.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästeabgabe beträgt:

Ferienwohnungen	
- Grundgebühr pro Wohnung und Jahr	CHF 100.00
- Betrag pro m ² NWF und Jahr	CHF 8.00
Hotels pro Zimmer	CHF 950.00
Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 420.00
Berg- und SAC Hütten pro Schlafplatz	CHF 180.00
Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 180.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 450.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 270.00



c) Die Gästeabgabe als obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

- Grundgebühr pro Wohnung und Jahr CHF 100.00
- Betrag pro m² Nettowohnfläche und Jahr CHF 6.00

Art. 6 Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Gästeabgaben

¹ Gesuche um Befreiung oder Reduktion von Gästeabgaben sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Wird dem Gesuch entsprochen, erstattet die Gemeinde die in der Zwischenzeit entrichtete Gästeabgabe ganz oder teilweise zurück.

III. Tourismusförderungsabgaben

Art. 7 Ansätze der Tourismusförderungsabgaben

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 100.00.

b) für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG

Hotels pro Zimmer	CHF 120.00
Ferienwohnungen pro m ² NWF	CHF 3.00
Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 45.00
Berg- und SAC Hütten pro Schlafplatz	CHF 40.00
Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 40.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 25.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 40.00

c) Der Ansatz für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt 1% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

d) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 14 lit. c bis e TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:



Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheke/Drogerie		X				X		
Architekt/Ingenieur/Bauleitung		X				X		
Arzt/Zahnarzt		X				X		
Bäckerei/Konditorei		X			X			
Bank			X					X
Bar/Dancing/Disko			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bekleidungsgeschäft/Boutique			X			X		
Blumenhandlung		X			X			
Buchhandlung/Papeterie		X				X		
Busunternehmer			X	X				
Coaching/Beratung		X				X		
Coiffeursalon/Parfümerie/Kosmetik		X			X			
Computerfirma/EDV/Informatik		X			X			
Druckerei		X			X			
Fahrschule		X				X		
Forstbetriebe		X		X				
Fotogeschäft/Galerie/Kunsthandel			X			X		
Garagen/Tankstellen/ Autospenglerei		X			X			
Getränkehandel		X			X			
Graphiker/Werbeagentur		X				X		
Handelsgeschäft/Import/Export		X				X		
Haus- und Wohneinrichtung		X		X				
Immobilienhandel			X					X
Kiosk/Tabak- und Rauchwarenhand- lung/Imbissbude		X			X			
Landwirtschaftsbetrieb		X		X				
Lebensmittel-/Haushaltsgeschäft		X			X			
Liegenschaftenservice		X				X		
Medien: Print, Radio, etc.			X			X		
Metzgerei		X			X			
Optiker			X			X		
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie/Massage/Fitness		X				X		
Privatschulorganisationen		X		X				
Radio- und Fernsehgeschäft		X		X				
Rechtsanwalt/Notar		X					X	
Reinigung/Wäscherei		X		X				



Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Reisebüro		X			X			
Restaurant			X			X		
Schuhgeschäft			X			X		
Sportschulorganisation			X			X		
Sicherheitstechnikfirmen		X				X		
Souvenirgeschäft			X			X		
Spielesalon			X	X				
Sportgeschäft/Mietservice			X			X		
Sportlehrer/Bergführer/Musiker			X			X		
Taxihalter			X	X				
Tierarzt		X				X		
Transportunternehmen		X				X		
Treuhänder		X					X	
Uhren-/Schmuckgeschäft			X				X	
Versicherung		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lothsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.4 ‰
3.0	1.6 ‰
3.5	1.8 ‰
4.0	2.0 ‰
4.5	2.2 ‰
5.0	2.4 ‰

² Domizilgesellschaften entrichten eine jährliche Pauschale von CHF 575.00.

³ Betriebe, welche in Art. 14 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b bis d erfasst, in welche sie nach ihrem Betriebszweck sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 8 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Tourismusförderungsabgabe sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.



IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Tourismuszonen

¹ Die einzelnen Dorfteile werden den folgenden Tourismuszonen gemäss Art. 4 TG zugeordnet:

Tourismuszone A (100 % der Ansätze): Dorfgebiete Churwalden und Parpan

Tourismuszone B (80 % der Ansätze) Brambrüesch

Tourismuszone C (60 % der Ansätze) Aussengebiete Parpan, Churwalden, Malix, Passugg und Meiersboden

² Die Einteilung der Zonen ist aus dem Übersichtsplan im Anhang ersichtlich.

Art. 10 Meldepflicht, Bezug der Formulare

¹ Die Gemeinde fordert alle Abgabepflichtigen durch Zustellung eines Formulars auf, ihr die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Abgabepflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

³ Abgabepflichtige haben die Formulare wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 11 Veranlagung und Bezug

¹ Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Tourismusabgabe jährlich und stellt diese den Abgabepflichtigen jährlich in Rechnung.

² Die Veranlagungsbehörde veranlagt Tourismusabgaben für einmalige Veranstaltungen wie Pfadfinderlager, Open Airs, etc. gemäss Art. 5 lit. a vorstehend innert 30 Tagen und stellt diese den Abgabepflichtigen in Rechnung.

Art. 12 Fälligkeit

Die Tourismusabgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 13 Gästekarte a) Grundsatz

¹ Jede bezugsberechtigte Person erhält für die Dauer ihres Aufenthaltes eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss.

² Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

³ Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer sowie der Beherberger bzw. Wohnungsinhaber.

Art. 14 b) Bezugsberechtigte Personen

Folgende Personen sind berechtigt, eine Gästekarte zu beziehen:

- Jeder Gast, der bei einem Beherberger übernachtet;
- Jeder Eigennutzer für sich und seine Familie, inklusive Konkubinatspartner; für kostenlos übernachtende Verwandte in auf- und absteigender Linie können zusätzliche Gästekarten bezogen werden;
- Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern die Karte für den Bezug bestimmter Angebote nötig ist.



Art. 15 c) Datenbekanntgabe

¹ Der Beherberger hat bei der Abgabe der Gästekarte folgende Daten von den bezugsberechtigten Personen zu erheben und den Tourismusorganisationen zu melden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Wohnort
- Aufenthaltsdauer

² Die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Gemeinde mit diesen Daten jährlich zu bedienen.

³ Die Gästekarte kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden Details zur Handhabung in einer Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Einzugsprovision

Die Einzugsprovision der Gemeinde beträgt 1.5 % der Bruttoabgaben.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Churwalden¹.

Art. 18 Inkrafttreten

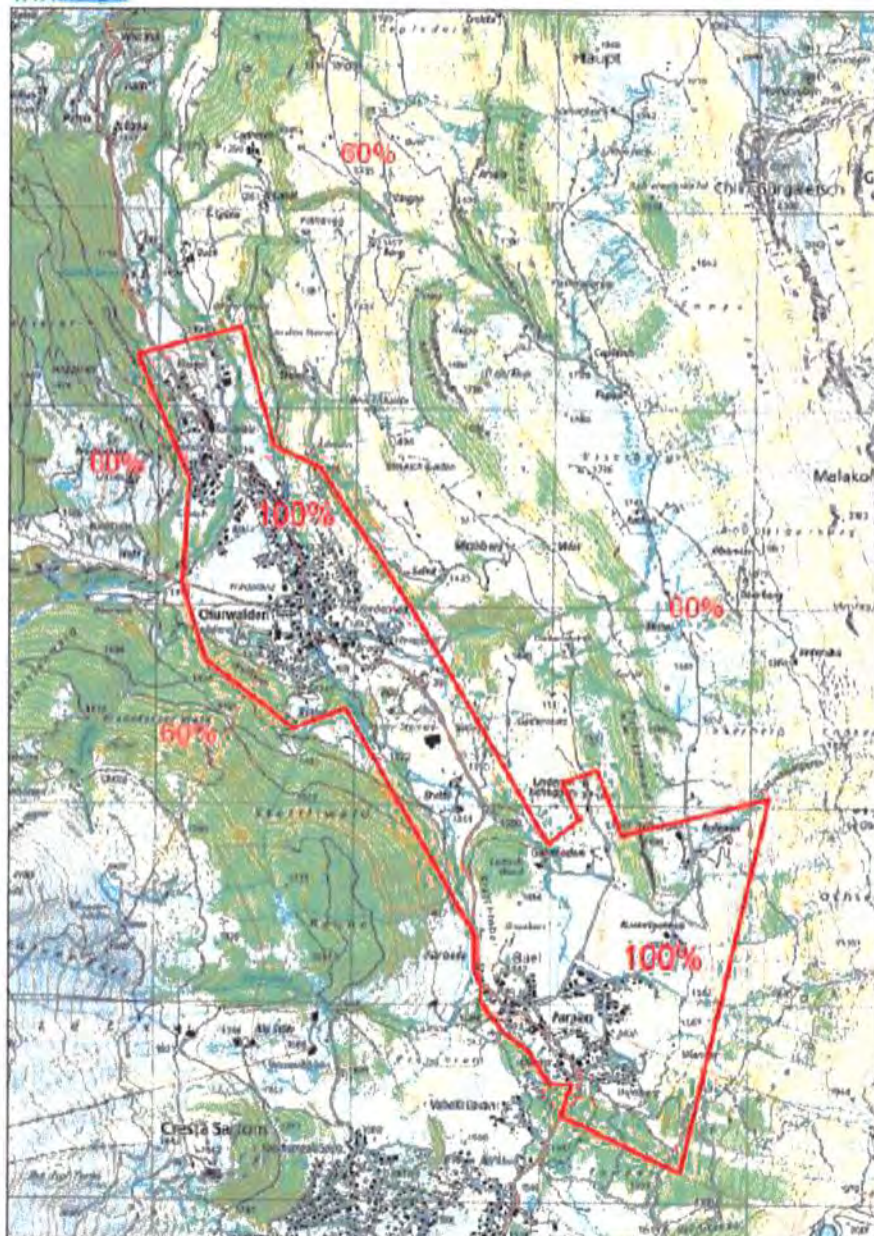
Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gäste- und die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Churwalden (Tourismusgesetz) vom xx. xxx 2020 in Kraft.

Anhang: Übersichtsplan Tourismuszonen

¹ Gemeinderechtsammlung 84.5



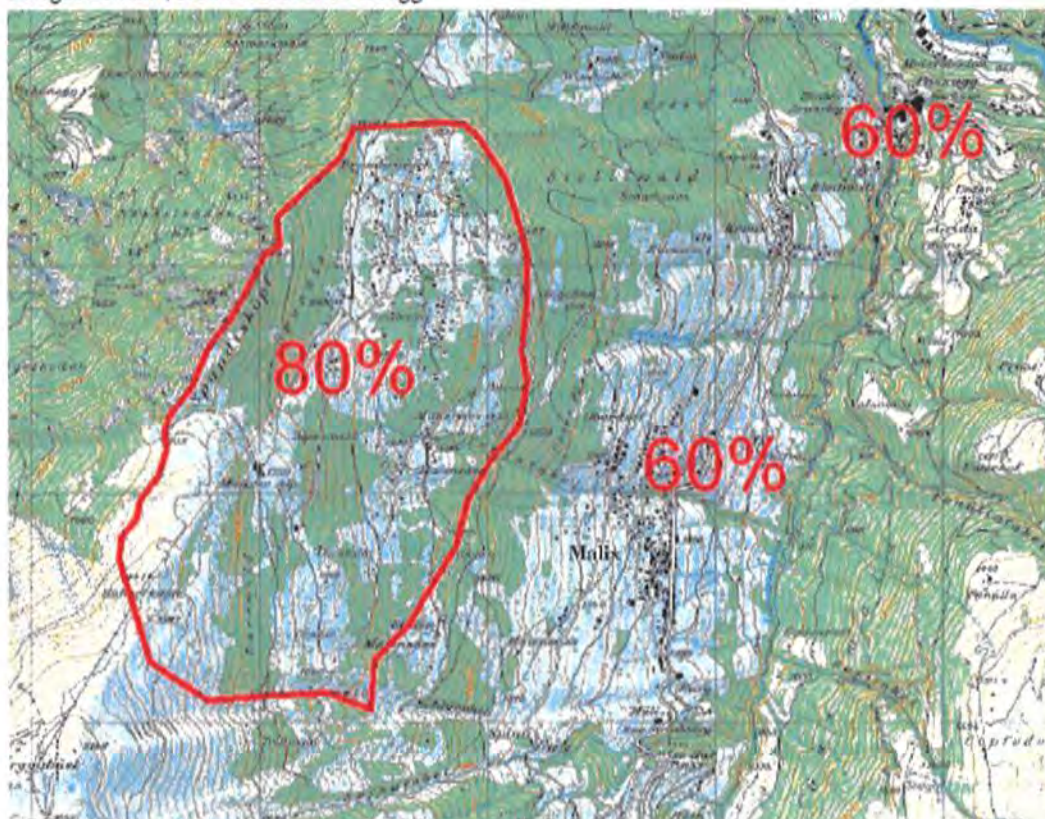
Tourismuszonen Gemeinde Churwalden



Dorfgebiet Parpan und Churwalden inkl. Aussengebiete Parpan und Churwalden



Dorfgebiet Malix, Brambrüesch und Passugg



Nach den Ausführungen der Vorsitzenden gibt Dr. iur. Stephan Straub, welcher diesen Prozess als Berater begleitet hat, im Sinne und in Ergänzung zu seinen mit der Botschaft abgegebenen Erläuterungen weitere Erklärungen zum vorliegenden Gesetz ab. Er illustriert dies mit einer eigenen Präsentation.

Bevor zur Detailberatung des Gesetzes geschritten wird, gibt die Vorsitzende das Geschäft anschliessend zur allgemeinen Diskussion frei.

Zahlreiche Stimmbürger ergreifen das Wort. Alle sprechen sich ganz oder teilweise gegen das neue Tourismusgesetz aus. Zusammenfassend monieren sie insbesondere folgendes:

- Ungenügender Miteinbezug und Anhörung der Betroffenen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens
- Gäste- und Tourismusförderungsabgaben grundsätzlich und allgemein zu hoch
- Intransparente Abgabenveranlagung
- Bevorzugung der Bergbahnen bei der Tourismusförderungsabgabe
- Existenzbedrohende Mehrbelastung für Gruppenhäuser



- Intransparente Mittelverwendung aus den GA- und TFA-Einnahmen
- Massnahmen der Gemeinde Churwalden und der Tourismusorganisationen zu Gunsten von Tourismus nicht ersichtlich
- Wunsch nach zusätzlichen Angeboten (z.B. Sportbus wie auf der Lenzerheide, vergünstigte oder kostenlose Angebote für Gäste etc.)
- Unattraktive bestehende Gästekarte
- Kein Nutzen für Malix und Passugg, sondern nur Mehrverkehr.
- Gemeinde Churwalden und ihre Orte werde von der Tourismusorganisation LMS AG vernachlässigt

In zusammenfassendem Sinne fallen die Stellungnahmen der Gemeindepräsidentin auf die vorerwähnten Punkte wie folgt aus:

- Die Betroffenen wurden anlässlich einer Infoveranstaltung sowie im Rahmen eines breit durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens für die Totalrevision des Tourismusgesetzes angehört. Daraufhin wurden grundlegende Korrekturmassnahmen gegenüber der Vernehmlassungsversion vorgenommen. Im Weiteren wurden auf Wunsch von Interessensgruppierungen und Einzelpersonen zahlreiche weitere Besprechungen sowie persönliche Gespräche geführt.
- Die Auswirkungen der Abgabenerhöhungen können nur individuell berechnet werden. Sie verhehlt nicht, dass diese je nach Grösse, Auslastung, Zonenzugehörigkeit, Branche, Lohnsumme etc. im Vergleich zum aktuell gültigen Gesetz sehr unterschiedlich ausfallen können. Dies illustriert sie mit konkreten Berechnungsbeispielen. Bei existenziellen Härtefällen, welche sich wie zum Beispiel in der aktuellen Coronakrise ergeben können, kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin Erleichterungen gewähren. Weiter erklärt sie auf Nachfrage aus der Versammlungsrunde, dass eine seriöse Berechnung der Total-einnahmen leider nicht möglich war, da beispielsweise in Bezug auf die TFA die Lohnsummen nicht bekannt waren, respektive grossmehrheitlich von den Unternehmungen nicht zur Verfügung gestellt wurden.
- In Bezug auf die Mittelverwendung erklärt sie, dass die Gästeabgaben zu Gunsten des Gastes (Angebote) und die TFA für die Marktbearbeitung (Marketing) einzusetzen sind. Die Gemeinde respektive die von ihr mit touristischen Aufgaben beauftragten Tourismusorganisationen (Tourismusverein Churwalden, Tourismusverein Parpan, Interessengemeinschaft Brambrüesch, Lenzerheide Marketing und Support AG und Chur Tourismus) müssen die Mittelverwendung jährlich offenlegen. Die Gemeinde legt ihre Mittelverwendung jährlich anlässlich der Ablage der Jahresrechnung offen. Die Gemeinde habe für die touristische Entwicklung in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen unternommen und zahlreiche Infrastruktur Projekte selber oder durch Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen resp. ermöglicht. Die finanziellen Leistungen (ohne Planungsleistungen zur Realisierung von Projekten durch Dritte) alleine der Gemeinde betrugen in den letzten Jahren durchschnittlich rund CHF 800'000.00. Auch an der heutigen Versammlung habe der Souverän für die Sanierung des Freibades beispielsweise wieder über einen touristischen Kredit von CHF 1.445 Mio. zu befinden. Ein sehr beträchtlicher Anteil für die Begleichung der Investitionen und weiteren laufenden Aufwendungen musste in den vergangenen Jahren aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, da die Einnahmen aus den Tourismusabgaben dafür nicht reichten. Mit dem neuen Gesetz würde zudem eine konkrete gesetzliche Grundlage für Beiträge an Grossveranstaltungen geschaffen. Der Nutzen aus dem Tourismus ergibt sich schon allein aus der Feststellung, dass in unserer Tourismusregion 75 % der Beschäftigten im Tourismus oder direkt davon abhängigen Branchen tätig sind.

Bruno Fläcklin, CEO der LMS, kann den emotionalen Bezug der Einwohnerinnen und Einwohner zu ihrem Wohnort nachvollziehen. Unseren Gästen, welche Hauptsache aus der Schweiz kommen, muss jedoch aus Marketing- und Kommunikationsgründen eine Tourismusregion, unter einem Markennamen, welcher nun «Lenzerheide» ist, verkauft werden. Wenn jedoch von der Lenzerheide gesprochen wird, ist für das Marketing das Gebiet von Malix, an der Stadtgrenze zu Chur und verläuft bis nach Tiefencastel, an der Gemeindegrenze von Lantsch/Lenz, von Bedeutung. Entscheidend sei dabei, dass sich der Gast angesprochen fühlt und für ihn unter dem Brand «Lenzerheide» auch sämtliche Angebote der Ortschaften der Gemeinde Churwalden ersichtlich resp. angeboten werden. Zum Budget der LMS von CHF 5.2 Mio. tragen die Gemeinde Vaz/Obervaz und Lantsch/Lenz, nebst noch privaten Partnern, mehr oder ähnlich viel wie die Gemeinde Churwalden bei. Eine Verwässerung des Gesamtauftrittes durch die Vermarktung von einzelnen Orten wäre aus Kommunikationssicht nicht zielführend.



■■■■■ hat eine Verständnisfrage bezüglich der geplanten Harmonisierung in den drei Tourismusregionsgemeinden. Lantsch/Lenz habe das Gesetz zwischenzeitlich bereits angenommen. Der Gemeinderat von Vaz/Obervaz habe dieses zur Anpassung an den Gemeindevorstand zurückgewiesen. Wie sieht das nun aus, wenn alle drei Gemeinden, insbesondere in Bezug auf die Tarife, verschiedene Beschlüsse fassen?

Die Präsidentin erklärt, dass eine Harmonisierung der Tourismusgesetze in der Region angestrebt werde. Die Gesetze würden jedoch völlig autonom von den drei einzelnen Gemeinden erlassen. Selbstverständlich darf der Souverän Änderungen an diesem Gesetz vornehmen. Im Endergebnis können dadurch natürlich in den einzelnen Gemeinden insbesondere in Bezug auf die Abgabenhöhe abweichende Gesetze vorliegen. Hingegen hätte man bei einer Annahme des vorliegenden Gesetzes in seiner Grundstruktur andere Ziele erreicht, d.h. ein modernes Gesetz durch Systemwechsel bei der Erhebung der GA und TFA, eine gesetzliche Grundlage für Gemeindebeiträge etc. Die Gemeindeversammlung von Lantsch/Lenz hat wie vom Vorredner erwähnt, die Totalrevision vergangene Woche – nach Ablehnung eines Rückweisungsantrages – ohne Anpassungen verabschiedet. In Vaz/Obervaz hat der Gemeinderat, als vorbereitendes Parlament der Urnenabstimmung, das Gesetz zur Überarbeitung an den Gemeindevorstand zurückgewiesen. Sie zitiert dabei ein vom Gemeinderatspräsident an sie eingegangenes Mail, wonach dieser ausdrücklich erwähnt, dass der Gemeinderat die Totalrevision nicht ablehne, jedoch noch gewisse Anpassungen in Bezug auf die Gebührenspannbreiten sowie auf die Ausgestaltung der Botschaft zu Händen der Urnenabstimmung beantragen. Sie bittet daher die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von ihrem Antragsrecht insbesondere bezüglich der Gebühren in der Detailberatung Gebrauch zu machen. Es wäre aus ihre Sicht schade, wenn allein aus diesem Grund die Einführung eines zeitgemässen Gesetzes nicht zustande käme.

Nach abgeschlossener Diskussion stellt ■■■■■ einen Antrag um Rückweisung des gesamten Geschäftes. Zudem beantragt er, dass die Abstimmung hierüber schriftlich erfolgt.

Klärend weist die Vorsitzende auf Nachfrage aus der Versammlung nochmals darauf hin, dass bei Annahme dieses Ordnungsantrages um Rückweisung, über welchen nun sofort abzustimmen ist, logischerweise keine Detailberatung mehr stattfinden würde. Eine neuerliche Vorlage in dieser Sache könnte gemäss unserer Verfassung innerhalb eines Jahres nur dann von der Gemeindeversammlung behandelt werden, wenn zwei Drittel der Versammlungsteilnehmenden ein Eintreten beschliessen. Bei einer Annahme des Rückweisungsantrages würde somit weiterhin das alte Gesetz gelten.

Abstimmung zu Antrag von ■■■■■ auf schriftliche Abstimmung für den Rückweisungsantrag:

://: Der Souverän folgt dem Antrag von ■■■■■ zur Durchführung einer schriftlichen Abstimmung – für welches ein Quorum von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist, d.h. mindestens 39 Stimmen – augenfällig sehr deutlich, weshalb auf die Auszählung der Stimmen verzichtet wird.

Schriftliche Abstimmung zum Antrag von ■■■■■ um Rückweisung des Geschäftes „Totalrevision des kommunalen Tourismusgesetzes“:

<i>://: Eingegangene Stimmzettel:</i>	153
<i>Leere Stimmzettel:</i>	4
<i>Ungültige Stimmzettel</i>	0
<i>Total gültige Stimmzettel:</i>	149
<i>Ja-Stimmen</i>	97
<i>Nein-Stimmen</i>	52

Damit gilt der Rückweisungsantrag als angenommen.

Nach der Annahme des Rückweisungsantrages erklärt die Vorsitzende dieses Geschäft als abgeschlossen und geht zur Behandlung von Traktandum 3 über.



03. Teilrevision der Ortsplanung: Erweiterung der Campingzone Pradafenz

Nach einer kurzen Einleitung durch die Vorsitzende stellt Dominik Rüegg vom beauftragten Planungsbüro Stauf-fer & Studach, Chur, die Teilrevision der Ortsplanung «Erweiterung der Campingzone Pradafenz» in Ergänzung zu den Ausführungen in der Botschaft im Detail vor.

Anlass zur Planung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Churwalden beschlossen am 27. September und 2. Oktober 2012 die Totalrevision der Ortsplanung. Mit der Beschlussfassung zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Churwalden wurde auch der Erweiterung der Campingzone Pradafenz zugestimmt. Die Regierung hat in der Folge das Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Campingzone im Jahr 2013 sistiert bis ein angepasster Genereller Gestaltungsplan und ein angepasster Genereller Erschliessungsplan vorliegen und der Bedarf für die Erweiterung der Campingzone aufgezeigt werden kann.

Zwischenzeitlich liegt ein Konzept für die Neuorganisation und die Erweiterung des Campingplatzes vor. Dieses bildet die Grundlage für die vorliegende Teilrevision.

Ziel der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des von den Campingbetreibern angestrebten Campingkonzeptes geschaffen werden. Die Forderungen aus dem Regierungsbeschluss aus dem Jahr 2013 werden dabei berücksichtigt.

Bisheriger Verfahrensablauf

Die vorgesehene Erweiterung der Campingzone mit gleichzeitiger Bereinigung der Zonenabgrenzungen im Bereich der Talstation Portal wurde vom Kanton vorgeprüft und insgesamt positiv beurteilt. Aufgrund der Vorprüfungsergebnisse wurden einzelne Anpassungen in den Planungsmitteln vorgenommen.

Die vorliegende Teilrevision lag vom 8. November bis 9. Dezember 2019 öffentlich auf (Mitwirkungsaufgabe gemäss Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung). Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund der Mitwirkung ergaben sich keine Anpassungen an den Planungsmitteln.

Gestiegene Nachfrage nach Campingangeboten

Beim Camping Pradafenz handelt es sich um einen Ganzjahresplatz mit gut ausgebauter Infrastruktur. Heute verfügt der Camping gemäss den Angaben der Betreiber über 185 Stellplätze, davon 145 Stellplätze für Saisoniers und 40 Stellplätze für Touristen. Bei Vollbesetzung (Weihnachten/Neujahr) wohnen rund 600 Personen auf dem Campingplatz Pradafenz. Sowohl in der Winter- als auch in der Sommersaison müssen aus Platzgründen zunehmend Absagen erteilt werden. Der Bedarf für eine Vergrösserung der Anlage für Wohnmobilplätze ist gemäss den Campingbetreibern infolge der gestiegenen Nachfrage klar gegeben. Auch die Nachfrage nach einfachen Unterkünften als Ersatz für Zelte oder Wohnwagen nimmt immer mehr zu.

Das neue Einstiegsportal Churwalden ermöglicht den Skitouristen einen bequemen Zugang in das Skigebiet Arosa - Lenzerheide. Durch die neue Talstation gewinnt der Campingplatz an Attraktivität und es kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage weiterhin steigt.

Angebotserweiterung mit Bungalows

Es entspricht einem zunehmenden Bedürfnis der Campingbesucher, nebst der „traditionellen“ Übernachtung im Zelt oder Wohnwagen, auf dem Campingareal auch in anderen Unterkunftsformen wie Holzglus, Bungalows o.ä. zu übernachten. Eine solche Angebotserweiterung ist auch auf dem Camping Pradafenz vorgesehen. Es liegt eine Studie für die Realisierung von „Bungalows“ im Sinne von Ein-Raum-Mietunterkünften am südlich an das Campingareal angrenzenden Hangbereich vor. Die Unterkünfte verfügen über keine Kocheinrichtung und keine eigenen sanitären Anlagen. Die „Bungalows“ bilden einen Bestandteil des Campingangebots und werden von den Campingbetreibern bewirtschaftet.

Entflechtung und Neuorganisation Stellplätze

Mit einer Neuorganisation der Anordnung der Stellplätze sowie einer damit verbundenen Erweiterung des bestehenden Campingplatzes soll der Flächenbedarf auf absehbare Zeit abgedeckt werden können. Um den heutigen Bedürfnissen nachzukommen sind folgende Massnahmen geplant:



- Umstrukturierung der Wohnmobilplätze und der Jahresplätze für Wohnwagen
- Verschiebung der Jahresplätze von unten in den oberen, westlichen Erweiterungsbereich.
- Schaffung neuer Wohnmobilplätze im bestehenden unteren, östlichen Bereich.
- Ersatz der durch die neue Gondelbahn Churwalden-Heidbüel verlorenen Parkplätze in der Campingzone unterhalb der Talstation im oberen, westlichen Bereich.
- Schaffung eines Spielplatzes innerhalb des Campingplatzes
- Erneuerung des Betriebsgebäudes (bereits umgesetzt)

Umsetzung in den Planungsmitteln

Die Angebotserweiterungen und Neuorganisation der Stellplätze bedingt eine Anpassung der Ortsplanung. Die Campingzone wird um rund 5'430 m² erweitert. Im Generellen Gestaltungsplan werden die Bereiche für die Dauerstandplätze, Passantenplätze und Bungalows sowie die Bereiche für Kinderspielanlagen und für die Erschliessung und Parkierung festgelegt.

Im Weiteren werden die Zonenabgrenzungen und die Zonenart der neuen Situation mit der Talstation Portal abgeglichen. Die Talstation wird neu der Zone für touristische Einrichtungen zugewiesen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand Churwalden beantragt, der Teilrevision der Ortsplanung Churwalden betreffend Erweiterung der Campingzone Pradafenz zuzustimmen. Es sind folgende Planungsmittel zu genehmigen:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 44 Campingzone)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Churwalden, Camping
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Churwalden Camping

Diskussion:

Die Möglichkeit zur Diskussion wird auf Nachfrage der Vorsitzenden nicht ergriffen.

Beschluss:

://: Der Teilrevision der Ortsplanung Churwalden betreffend Erweiterung der Campingzone Pradafenz – beinhaltend die Planungsmittel

- *Teilrevision Baugesetz (Art. 44 Campingzone)*
 - *Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Churwalden, Camping*
 - *Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Churwalden Camping*
- wird mit grossem Mehr bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen zugestimmt.*

04. Teilrevision der Ortsplanung: Zipline Pradaschier

Nach einer kurzen Einleitung durch die Vorsitzende stellt Dominik Rüegg vom beauftragten Planungsbüro Stauffer & Studach, Chur, die Teilrevision der Ortsplanung «Zipline Pradaschier» in Ergänzung zu den Ausführungen in der Botschaft im Detail vor.

Ausgangslage

Die «Pradaschier AG Top» beabsichtigt die Erstellung einer Zipline, auch Seilrutsche genannt, zwischen der Berg- und Talstation der Pradaschier-Sesselbahn (Abb. 1). Die Zipline verläuft parallel zur Sesselbahn und soll das bestehende touristische Angebot des Erlebnisbergs Pradaschier ergänzen. Das Vorhaben befindet sich ausserhalb der Bauzone, weshalb die Durchführung eines BAB-Verfahrens (Bauen ausserhalb der Bauzone) notwendig ist. Damit eine BAB-Bewilligung erteilt werden kann, bedarf es vorgängig einer rechtskräftigen Festlegung des Vorhabens auf Stufe Nutzungsplanung.

Ziele und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung einer Zipline-Anlage zwischen der Berg- und Talstation der Pradaschier-Sesselbahn geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist ein Eintrag im Generellen Erschliessungsplan vorzunehmen.



Verfahrensablauf

Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 12. Dezember 2019 äusserte sich die Amtsstelle grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Einzelne Bereinigungen infolge der Vorprüfung wurden vorgenommen.

Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann beim Gemeindevorstand Vorschläge und Einwendungen einbringen (Art. 13 Abs. 2 KRVO). Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 08.02.2020 – 08.03.2020. Während der Mitwirkungsaufgabe ist eine Stellungnahme eingegangen. Der Antrag betraf Fragen hinsichtlich der Lärmemissionen der Anlage. Der Gemeindevorstand hat den Antrag behandelt und schriftlich beantwortet.

Aufgrund der Mitwirkungsaufgabe ergaben sich keine Änderungen an den Planungsmitteln.

Übereinstimmung mit übergeordneten Vorgaben

Kantonaler Richtplan

Gemäss dem kantonalen Richtplan sind Standorte touristischer Einrichtungen bezüglich der Erschliessung günstig gelegene (in der Nähe von Tal- oder Bergstationen von touristischen Transportanlagen oder von Bergrestaurants), abgegrenzte Gebiete innerhalb der Intensiverholungsgebiete. Sie dienen der Steigerung der Nutzungsflexibilität, indem entsprechend den jeweiligen Trends Anlagen errichtet und geändert werden können. Das Gebiet im Bereich der Pradaschier-Sesselbahn ist Bestandteil eines bestehenden Intensiverholungsgebiets mit Koordinationsstand Ausgangslage. Der Standort erfüllt die Voraussetzungen gemäss der Richtplanung.

Kommunales Räumliches Leitbild

Die Gemeinde Churwalden hat das KRL im Jahr 2019 erarbeitet und am 21. November 2019 beschlossen. Vorliegend handelt es sich um eine nutzungsplanerische Anpassung im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben innerhalb eines klar abgegrenzten Gebiets, welches auch mit der Entwicklungsstrategie für touristische Infrastrukturen des KRL übereinstimmt.

Planungsmittel - Teilrevision Genereller Erschliessungsplan Verkehr

Im Generellen Erschliessungsplan Verkehr Churwalden wird die Linienführung der Zipline basierend auf dem entsprechenden Projekt festgelegt.

In Ergänzung zur Botschaft kann Dominik Rüegg abschliessend noch informieren, dass zwischenzeitlich ein Lärmgutachten für die geplante Anlage vorliegt. Gemäss diesem Gutachten werden die Lärmgrenzwerte bei weitem eingehalten.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbürgerschaft folgendem Planungsmittel zuzustimmen:

- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:5000 Churwalden, Zipline Pradaschier

Diskussion:

Die Möglichkeit zur Diskussion wird auf Nachfrage der Vorsitzenden nicht ergriffen.

Beschluss:

://: Der Teilrevision der Ortsplanung Churwalden «Zipline Pradaschier» – beinhaltend das Planungsmittel „Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:5000 Churwalden, Zipline Pradaschier“ wird mit grossem Mehr bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen zugestimmt.



05. Sanierung Freibad Churwalden; Krediterteilung CHF 1'445'000.00

Ausgangslage

Gemeindevorstandsmitglied und Fachvorsteher «Hochbau» Franco Battaglia erläutert der Versammlung im Sinne und in Ergänzung zu den Ausführungen in der Botschaft das Sanierungsprojekt «Freibad Churwalden».

Allgemeines zum Tourismus und Freibad

Im 2018 wurde die Destinationsentwicklungsstrategie für die Tourismusregion Lenzerheide verabschiedet. Im Rahmen der dazugehörenden Grundlagenanalyse stellte das Beratungsbüro Hanser und Partner fest, dass in unserer Tourismusregion 75 % der Beschäftigten im Tourismus oder direkt abhängigen Branchen tätig sind. Das Freibad stellt in unserer Gemeinde ein kaum mehr wegzudenkendes Ferien- und Freizeitangebot für unsere Gäste, aber auch für unsere einheimische Bevölkerung dar. Der Sommertourismus gewinnt zudem immer mehr an Bedeutung.

Bereits anfangs des letzten Jahrhunderts setzte man in Churwalden auf den Winter- und Sommertourismus. Seit 1926 ergänzte das damals zum Hotel Krone gehörende Schwimmbad die Tennisplätze, die bereits 1898 erstmals erwähnt wurden.

Der Verkehrsverein Churwalden kaufte die Anlage bereits 1953 für CHF 7'000.00. 1975 konnte das Grundstück vergrössert und die längst fälligen baulichen und technischen Verbesserungen für beinahe CHF 500'000.00 durchgeführt werden. Mit der damaligen Fleischtrocknerei Mani konnte eine Vereinbarung getroffen werden, welche die Gemeinde bis heute berechtigt, die überschüssige Abwärme der Kälteanlagen zur Erwärmung des Badewassers zu nutzen. Seit Ende des letzten Jahrhunderts wurde die Anlage weiteren punktuellen Teilsanierungen unterzogen. Letztmals wurde vor drei Jahren das Becken mit einer Folie ausgekleidet.

Schlechter technischer Zustand des Freibades

Das bestehende Freibad befindet sich trotz vorerwählter Teilsanierungen heute wiederum in einem schlechten Allgemeinzustand. Die gesetzlich geforderte Wasserqualität kann mit der heutigen Wasseraufbereitungsanlage nicht mehr erreicht werden. Die Beckenverrohrung ist sowohl beim Vor- und Rücklauf unterdimensioniert. Im Weiteren ist die Verrohrung undicht und je nach Ausfall bei der Technik sind die veralteten Ersatzteile kaum oder gar nicht mehr auftreibbar. Ein grosses Fragezeichen steht weiter hinter der Dichtigkeit der Leitungen vom/zum grossen Becken. Der Wasserverlust ohne Verzäpfung beträgt innert vier Monaten einen halben Beckeninhalt (über vier Monate im Winter), was einen Wasserverlust von zwei Beckeninhalten pro Jahr ausmacht. Dies bedeutet, dass die Leitungen vom bestehenden Technikraum zum Becken irgendwo Wasser verlieren. Dieser Verlust wird zur Zeit einfach mit Frischwasser ausgeglichen. Die Leckprüfung dieser Leitungen ist wegen den ungewissen Durchmesser und Leitungsführungen praktisch unmöglich. Der Wasser- und somit der Energieverlust ohne jährliche Verzäpfung (entweder durch Taucher oder Wasserauslass), wäre demzufolge immens und sehr kostenwirksam. Ein Wasserauslass im Winter ergäbe grosse Frostschäden. Sind die Lecks zudem unter dem Becken, wären die Eingriffe in Folie und Betonboden massiv.

Neben der Verrohrung sind auch die Einströmdüsen unterdimensioniert. Zudem erfolgt der Rücklauf lediglich über zwei an den Längsseiten angeordnete Rinnen. Aus Sicherheitsgründen (SIA 385/9) muss das Becken mit einer umlaufenden Rinne ausgestattet sein. Durch den zu hohen Wasserstand, dem geringen Gefälle und dem zu kleinen Volumenstrom bilden sich bei den bestehenden Überlaufrinnen Algen. Der Unterhalt, insbesondere die Reinigung der Rinnen sowie beim Wasserübergang des Badewassers zur Rinne, gestaltet sich zur Zeit sehr mühsam und zeitaufwendig. Bei einer Folie bilden sich dort breite Schmutzränder, welche nur mit viel Chemie gereinigt werden können. Die Reinigung der Folie und der Rinnen müsste wöchentlich gemacht werden. Der Aufwand für Demontage und Montage der Rinnenroste ist sehr zeitintensiv.

Sanierungskonzept

Auf Grund dieser komplexen Ausgangslage und der verschiedenen Themenfelder hat der Gemeindevorstand am 14. August 2019 die Willi Haustechnik AG mit den Planungsarbeiten zur Sanierung des Freibades beauftragt. Damit die Kosten genauer als die üblichen +/-20% einer Kostenschätzung vorliegen, hat der Gemeindevorstand wegen der Projektgrösse in einer ersten Etappe folgende Positionen frei gegeben:



- A Vorstudien
- B Projektierung (Vorprojekt)
- C Projektierung (Bauprojekt)
- D Ausschreibung

Da die Willi Haustechnik AG die Architektur und Bauingenieurarbeiten nicht selbst erstellen, wurde der Architektur- und Ingenieurauftrag an das Architekturbüro Plan4 vergeben.

Umsetzung/ Projektrealisierung

Gemeinsam haben die beauftragten Firmen ein Gesamtkonzept erstellt und ausgeschrieben. Sämtliche Angebote sind mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in einem Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von $\pm 5\%$ zusammengefasst. Vorgesehen ist eine neue Wasseraufbereitung, ein Edelstahlbecken, ein Kinderplanschbecken sowie die Erneuerung der Energielieferung für die Wärmeerzeugung und die neue Verrohrung.

Mit einem Chromstahlbecken können verschiedene Probleme gelöst werden: Die ganze Verrohrung mit den Zu- und Ableitungen können in den Seitenwänden untergebracht werden, was teure Grabarbeiten auf ein Minimum beschränkt. Ausserdem ist der Unterhalt eines Chromstahlbeckens bei Weitem einfacher und hygienischer. Die Lebensdauer beträgt gemäss Aussagen von Willi Haustechnik AG ca. 30 Jahre. Eine umlaufende Überlaufrinne (gemäss Norm) kann einfach integriert werden. Gemäss SIA 385/9 muss der gesamte Beckeninhalt innerhalb von maximal vier Stunden über den Filter geführt werden, was den Bau von zusätzlichen Ablaufstutzen bedingt. Auch die unbefriedigenden Treppenaufgänge und die unzureichenden Geländer können dank dem Bau eines neuen Beckens verbessert werden. Das Kinderbecken sowie das Durchschreitebecken werden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

Technikzentrale

Wie erwähnt, findet die vorgeschriebene Wasseraufbereitung in der bestehenden Technikzentrale keinen Platz. Es wurde deshalb auf der Stirnseite des Beckens (gegen den Tennisplatz hin) ein neuer, zentraler Standort gefunden, ab welchem sowohl das Schwimmbaden als auch das Kinderbecken gut erschlossen werden können. Geplant ist ein einfacher, begehbare, halb unterirdischer Betonbau. Folgende Kriterien haben zu diesem Entscheid geführt:

- Möglichst wenig Aushub
- Integration der Technikzentrale ins Gelände
- Kurze Leitungsführung
- Saubere Trennung zwischen Schwimmbadtechnik und Sozial-/Lagerräumen
- Minimaler Ausbau der Sozialräume
- Tiefe Investitions- und Betriebskosten

Da neu ein Ausgleichs- und Rückspülbecken erforderlich werden, ist diese grössere Technikzentrale, in welche auch ein separater Chemieraum integriert sein wird, notwendig. Das Dach des neuen Technikraums wird als Sonnendeck benutzbar sein.

Für die Filtrierung ist ein moderner Kieselgur-Druckanschwemmfilter vorgesehen, welcher eine hohe Reinigungsleistung auf kleinem Raum erreicht. Zudem soll eine komplett neue Wasseraufbereitung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Chlorgehalt eingebaut werden.

Energielieferung und Wärmeerzeugung

Für die Erwärmung des Freibades stehen der Gemeinde drei Angebote mit nachhaltiger Energieversorgung zur Auswahl. Alle drei Anbieter haben die geltenden Normen und Vorgaben als Grundlage erhalten. Sie müssen die Erstellungskosten ab ihrer Energieerzeugung bis zum Wärmetauscher und die jeweiligen Energiekosten/-lieferungen in ihr Angebot einrechnen. So wird eine vergleichbare Entscheidungsgrundlage geschaffen. Der Entscheid für einen der drei Anbieter wird der Gemeindevorstand anhand dieser Grundlagen fällen. Es steht aber bereits jetzt fest, dass sich die Betriebskosten des Freibades dank der Sanierung deutlich verringern werden.

Kosten

Die Gesamtsanierungskosten werden sich auf CHF 1'445'000.00 belaufen. In diesem Betrag enthalten sind auch die bereits vom Gemeindevorstand genehmigten Planungskosten. Im Einzelnen ergibt sich folgende Kostenaufstellung:



1 Vorbereitungsarbeiten (Bestandesaufnahmen, Terrainvorbereitungen, Provisorien)	18'500.00
2 Gebäude (Rohbau 1 und 2; Haustechnik (ohne Badetechnik), Ausbau 1 und 2, Honorare)	456'500.00
3 Betriebseinrichtungen (Badetechnik inkl. Chromstahlbecken)	865'000.00
4 Umgebung (Gärtner- und Umgebungsarbeiten)	45'000.00
5 Baunebenkosten (Bewilligungen, Gebühren, Reserven)	60'000.00
Total CHF	1'445'000.00

Terminplanung

Die Arbeiten sollen über zwei Etappen während zweier Jahre ausgeführt werden. Die Eröffnung des Freibades ist auf den Beginn der Badesaison 2021 vorgesehen. Der Terminplan sieht vor, dass mit den Arbeiten nach der Badesaison 2020 begonnen wird. Der Technikraum sowie das Becken inkl. Verrohrung könnten so im Herbst 2020 gebaut resp. versetzt werden, während die Wasseraufbereitung im Winter/Frühling 2020/2021 zu installieren wäre.

Zusammenfassung

Das Freibad Churwalden stellt seit fast 100 Jahren ein wesentliches Angebot für den Sommertourismus und für die Standortattraktivität unsere Wohngemeinde dar. Es ist ein äusserst beliebter Treffpunkt für Gäste und Einheimische jeden Alters. Nicht wenige haben dort schwimmen gelernt. Immer mehr Familien aus Chur und der Lenzerheide weichen auf unsere Badi aus, weil hier Gemütlichkeit und Übersicht noch möglich sind.

Die Sanierung in dieser Grössenordnung ist unausweichlich. Wie eingangs dieser Botschaft erwähnt, sind die Ersatzteile für die Wasseraufbereitung nicht mehr erhältlich. Seit der letzten grossen Sanierung von 1975 haben die technischen und teilweise baulichen Anlagen ihre theoretische Lebensdauer bei weitem überschritten. Sie entsprechen in Teilbereichen nicht mehr den heutigen Anforderungen bezüglich der einzuhaltenden Richtlinien und Normen über Betrieb, Sicherheit und Hygiene. Selbst die bestehende Folienabdichtung, welche auf den ersten Blick recht gut aussieht, ist sanierungsbedürftig. Obwohl das Freibad stets gut gewartet und die notwendigen Sanierungsarbeiten durchgeführt worden sind, ist ein Ausfall und damit die Totalschliessung jeder Zeit möglich. Dies wäre für das touristische Sommerangebot, aber vor allem für alle einheimischen wie auswärtigen Besucher ein herber Schlag.

Antrag:

Der Gemeindevorstand Churwalden beantragt der Stimmbürgerschaft den Kredit im Betrag von CHF 1'445'000.00 für das vorgestellte Projekt „Sanierung Freibad Churwalden“ zu genehmigen.

Diskussion:

■■■■■ unterstützt das Vorhaben sehr. Zu seiner Zeit als Präsident hätte dem Tourismusverein leider das Geld für eine solch umfassende Sanierung gefehlt.

■■■■■ begrüsst, dass nun eine umfassende Sanierung angestrebt wird. Er moniert jedoch, dass seine direkte ans Schwimmbad benachbarte Baufirma weder darüber informiert noch zur Offertstellung eingeladen wurde. Die Gemeindepräsidentin bemerkt, dass die Sanierung schon verschiedentlich öffentlich thematisiert wurde. Bauamtsleiter Peter Krättli entgegnet, dass er bezüglich der Offertstellung mit ■■■■■ persönlich telefonisch in Kontakt getreten war.

■■■■■ unterstützt das Sanierungsprojekt. Er weist darauf hin, dass das Freibad ein wichtiges Angebot für die einheimische Bevölkerung ist und nicht nur den Gästen zu Gute kommt.



■■■■■ erkundigt sich, ob auch Pläne für die weitere Entwicklung des Freibades vorliegen, da nebst der Technik auch die Gebäude in die Jahre gekommen sind.

Gemäss Franco Battaglia wurden solche Überlegungen bereits für das ganze Freizeitareal in diesem Bereich angestellt. Die weitere Entwicklung hängt jedoch stark von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde ab.

■■■■■ erkundigt sich, wie der Gemeindevorstand mit den divergierenden Forderungen bezüglich tiefen Abgaben auf der einen Seite und hohen Investitionen auf der anderen Seite im Bereich Tourismus umzugehen gedenkt.

Margrith Raschein verweist diesbezüglich insbesondere auf die vergangenen Gemeindeversammlungen, an welchen die Stimmbürgerschaft jeweils sehr detailliert über die finanzielle Situation der Gemeinde informiert wurde. Es ist diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen, dass die Gemeinde pro Jahr insgesamt ca. CHF 1 Mio. investieren kann, d.h. nicht nur im Bereich Tourismus, ohne sich dabei weiter zu verschulden. Die Herausforderung besteht selbstredend darin, die „richtigen“ Prioritäten zu setzen.

■■■■■ erkundigt sich, woher die Wärme für die Beheizung kommt. Er habe nicht verstanden, weshalb dies noch nicht klar sei.

Franco Battaglia erklärt, dass der Variantenentscheid noch nicht gefällt werden konnte. Der grosse Vorteil sei, dass drei Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Es stehen drei nachhaltige Varianten zur Auswahl (Abwärme der Fleischtrocknerei Bell, Wärmeverbund IBC, Restwärme aus Heizanlage Schwitter & Wieland). Der Evaluationsprozess sei zur Zeit im Gange.

■■■■■ macht darauf aufmerksam, dass die Fernwärmanlage der IBC, welche mit einer Hackschnitzelheizung betrieben wird, nicht ökologisch ist. Zudem sei diese sehr gesundheitsgefährdend.

Die Vorsitzende unterbricht die weiteren Ausführungen von ■■■■■. Sie weist darauf hin, dass diese Diskussion nicht an dieser Stelle zu führen ist, da die Zuständigkeit hierfür wie bereits orientiert beim Gemeindevorstand liegt.

Nachdem das Wort zu diesem Geschäft nicht mehr ergriffen wird, lässt die Vorsitzende darüber abstimmen.

Beschluss:

://: Mit grossem Mehr, keiner Gegenstimme und vier Enthaltungen stimmt der Souverän dem Projekt „Sanierung Freibad“ zu und spricht einen Kredit von CHF 1'445'000.00.

06. Orientierungen

Personelles

Lehrabschluss:

Die Gemeindepräsidentin gratuliert ■■■■■ zum erfolgreichen Lehrabschluss als Kaufmann. Die Stimmbürgerschaft quittiert diesen Erfolg mit einem spontanen Applaus.

Austritt:

■■■■■, Sachbearbeiterin Steuern

Eintritte:

■■■■■, Sachbearbeiterin Steuern

■■■■■, Badmeister, Jugendarbeiter, Hauswartung/WD

Bauamt:

■■■■■ geht per 31.12.2020 in Pension. ■■■■■ wird die Gemeinde per 31.12.2020 verlassen. Er nimmt in seiner Wohngemeinde im Surses eine neue berufliche Herausforderung an.

Franco Battaglia wird ab 01.11.2020 im Bauamt tätig sein. Die Neuorganisation des Bauamtes wird der Gemeindevorstand in den kommenden Monaten bestimmen. Vorgesehen ist, dass ■■■■■ im Bauamt die Leitung im Bereich der Raumplanung und Baupolizei übernimmt.



Ersatzwahl Gemeindevorstand Wahlkreis Malix

Aufgrund des Wechsels von Gemeindevorstandsmitglied Franco Battaglia ins Bauamt ist eine Ersatzwahl für den Gemeindevorstand notwendig. Der Vertreter/die Vertreterin des Wahlkreises Malix wird am 27.09.2020 gewählt.

Coronavirus

Während des Lockdowns haben die Frauenvereine Churwalden/Parpan, Malix und der Quartierverein Araschgen Passugg gemeinsam und auf unkomplizierte Weise ihre Hilfe zur Versorgung unserer Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs angeboten und sichergestellt. Dafür spricht die Gemeindepräsidentin den drei Vereinen und ihren Helferinnen und Helfern ihren herzlichsten Dank aus.

Ökosammelstelle Parzutt

Gemeindevizepräsident Thomas Hemmi orientiert, dass die Ökosammelstelle in Parzutt in Betrieb genommen werden konnte und neu während 24 Stunden zugänglich ist. Die Anlage wird videoüberwacht werden. Die Entsorgung von Kunststoff ist noch nicht möglich, es wird z.Zt. jedoch eine nachhaltige Lösung gesucht.

Überdies informiert er, dass ab Mitte Juli der Kehrrechtsmeldedienst durch die Fa. Bühler, Thusis, ausgeführt wird. Diese hat sich im Rahmen eines Submissionsverfahrens gegen die bisherige Fa. Sigron, Vaz/Oberbaz, durchgesetzt.

Termine 2020

Der Gemeindevorstand hat folgende voraussichtliche Gemeindeversammlungstermine festgelegt:

- Dienstag, 25. August 2020 (Jahresrechnung 2019)
- Ersatzwahl Gemeindevorstand Wahlkreis Malix, Sonntag, 27. September 2020 (Urnenwahl)
- Evtl. Herbst
- Dienstag, 01. Dezember 2020 (Budget 2021)

07. Verschiedenes und Umfrage

■■■■■ beanstandet, dass die IBC ihre Fernwärmanlage auch noch mit einem Gaskessel ausrüste, obwohl davon nie die Rede war. Zudem sei eine solche Hackschnitzelheizung nicht ökologisch und stark gesundheitsgefährdend. In den Unterlagen zur Urnenabstimmung vom 10. Mai 2020 seien dazu keine Ausführungen gemacht worden. Die Stimmbewölkerung sei unvollständig informiert worden. Er stellt daher die Frage, ob die Urnenabstimmung vom 10. Mai 2020 nicht wiederholt werden müsste.

Die Vorsitzende erklärt, dass die Abstimmung nicht wiederholt werde, da diese ordentlich durchgeführt und auch keine Beschwerde dagegen erhoben wurde. Sie verweist auf die Botschaft zur Urnenabstimmung. Zudem sind in dieser Sache gegen die ordentlichen Baubewilligungsverfahren keine Einsprachen eingegangen. Das Amt für Natur und Umwelt hat das Gesuch ebenfalls geprüft, bewilligt und wird die Anlage auch kontrollieren. Was die weitere Anmerkung betreffend «Gaskessel» angeht, verweist sie auf den Konzessionsvertrag, welcher jedem Stimmbürger und Stimmbürger zugestellt wurde. Daraus geht hervor, dass der Hauptprimärenergieträger das Holzhackgut ist. Weitere ergänzende Energieträger sind somit nicht ausgeschlossen. Der Gaskessel, welcher Teil der öffentlichen Bauausschreibung war, benötigt es nur zur Versorgungssicherheit bei einem Ausfall und ist in seiner Funktion vergleichbar mit einer Notstromgruppe. Sie macht darauf aufmerksam, dass der Fragesteller dazu von der IBC bereits mit einer vierseitigen Stellungnahme bedient wurde.

■■■■■ stellt daraufhin die Anträge,

1. dass die IBC nach Inbetriebnahme der Wärmezentrale, die Emissionswerte öffentlich machen muss, da die Einhaltung der Luftreinhalteverordnung nicht genügend kontrolliert werde und
2. dass die Gemeinde zur Kontrolle der einschlägigen Bestimmungen unter Beizug von Wissenschaftlern, konkret von Atmosphärenphysikern, auf dem Platz bei der Anlage eine Messstation erstellt.

Die Vorsitzende erklärt unter Hinweis auf die Verfassung, dass an der Gemeindeversammlung nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werde, die vom Gemeindevorstand vorberaten und auf der Traktandenliste verzeichnet sind. Im Sinne des Motionsrechts nach Art. 24 der Gemeindeverfassung hat jeder Stimmberechtigte das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Da kein schriftlich formulierter Antrag vorliege, könne ein solcher frühestens an der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden.



■■■■■ stellt fest, dass am Witiwäg eine Mobilfunkantenne ausgeschrieben ist. Dieser Standort sei ihm bisher nicht bekannt gewesen. Seitens der Gemeinde sei ihm mündlich und schriftlich in Aussicht gestellt worden, dass es für die Standorte eine Mitwirkungsaufgabe geben werde. Diese hat jedoch nicht stattgefunden. Er erkundigt sich über den Grund hierfür.

Die Vorsitzende bestätigt diesen Sachverhalt. Leider konnten während des Corona-Lockdown keine vorbereiteten Planungskommissionssitzungen durchgeführt werden, was zu Planungsverzögerungen geführt hat. Die nun ausgeschriebene Mobilfunkantenne auf der Oberwiti soll die bereits geplante Antenne in nächster Nähe zum Schulhaus Witi ersetzen. Der Standort beim Lehrkraftwerk auf der Oberwiti ist für die Gesamtplanung vorgesehen. Die Vorsitzende bittet, diesen Standort nicht zu bekämpfen, da damit für das zur Zeit sistierte Baugesuch in der Nähe des Schulhauses ein Alternativstandort ausserhalb der Bauzone angeboten werden kann.

Gemäss ■■■■■ stört auch eine Antenne auf der Oberwiti, welche eine Sendeleistung von 30'000 Watt habe. Betreffend Anlage beim Schulhaus liege es zudem auch an der Gemeinde, die Bewilligung zu verweigern.

Gemäss dem anwesenden Raumplaner Dominik Rüegg stellt sich diese Frage betreffend Umgang mit Mobilfunkantennen in vielen Gemeinden. Die Gemeinden können auf kommunaler Stufe keine Strahlungsgrenzwerte verschärfen. Diese sind in der NIS-Verordnung des Bundes festgelegt. Wenn diese Werte eingehalten werden, hat der Anbieter grundsätzlich Anspruch auf eine Bewilligung. Hingegen kann die Gemeinde Vorgaben machen, was die Standortevaluation betrifft. Dabei können Kriterien in Bezug auf die Standortpriorisierung definiert werden. Dafür braucht es eine baugesetzliche Regelung, wie sie in Churwalden vorgesehen und in Bearbeitung ist. Nach Ansicht von ■■■■■ gilt es vorerst das Vorsorgeprinzip zu rechtfertigen, da die heutige 5G-Technologie noch nicht messbar und deshalb auch nicht bewilligungsfähig ist. Zudem sei Churwalden vollständig mit 4G abgedeckt.

■■■■■ hat der Zeitung entnommen, dass auf dem Riedplatz in Brambrüesch ein Stellplatz für Wohnmobile errichtet werden soll. Er bittet die Gemeindepräsidentin um nähere Auskunft in dieser Angelegenheit.

Die Vorsitzende kann diesbezüglich wie folgt orientieren:

1. Gemäss kommunalem Strassenpolizeigesetz ist das Campieren und Abstellen von Fahrzeugen zu diesem Zwecke auf öffentlichen Plätzen verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.
2. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Abstellplätzen für Camperfahrzeuge und als zusätzliches Angebot während der aufgrund der Pandemie ausserordentlichen Sommersaison hat der Gemeindevorstand eine solche Ausnahmeregelung auch für den gemeindeeigenen Parkplatz in Brambrüesch geprüft: Er hat dabei an seiner Sitzung entschieden, dass eine solche Ausnahmegewilligung nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden kann:
 - Der Platzbetrieb muss durch eine verantwortliche und gegenüber der Gemeinde haftbare Person geführt werden.
 - Es dürfen höchstens fünf Fahrzeuge pro Nacht abgestellt werden.
 - Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Nächte.
 - Das Entsorgen von Campertoiletten ist untersagt.
 - Die Benutzer haben eine Gästeabgabe zu entrichten.
3. Die Interessengemeinschaft Brambrüesch (IGB), welche als Betreiberin in Frage käme, hat der Gemeinde mitgeteilt, dass sie keine Kapazität für eine solche Betriebsführung habe. Da die Gemeinde selber nicht als Betreiberin eines solchen Angebotes fungieren kann, bleibt das Campingverbot für den Parkplatz in Brambrüesch bestehen.

Auf eine entsprechende Frage der Präsidentin werden aus formeller Sicht keine Einwände gegen die Versammlungsführung erhoben.

Die Vorsitzende schliesst die Versammlung um 23.10 Uhr.

Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Die Präsidentin

Margrith Raschein

Der Gemeindeschreiber

Dario Friedli